

V. g.  
6675



V  
g  
6675



Q. X. 71<sup>e</sup>, 17.

11. B.

Unterricht  
für die  
Evangelische Jugend  
vom  
Tubel-Fest,

welches  
wegen des im Jahr 1555  
zu Augspurg  
geschlossenen

Religions-Friedens  
gefeuert wird,

Verfertigt  
von

D. Carl Gottlob Hofmann,  
General-Superintend.

---

W I T T E N B E R G,  
Verlegt's Ephraim Gottlob Eichsfeld,  
Universitäts-Buchdrucker.

1 7 5 5.

Handwritten mark or signature





Pou Vg 6675

OK



Unterricht  
für die Evangelische Jugend  
vom  
**Jubel = Fest**  
wegen des im Jahr 1555. zu Augspurg  
geschlossenen  
Religions = Friedens.

---

Was für ein Jubel = Fest werden die Evangelischen Kirchen in diesem Jahr halten können ?

**D**as andere Jubel = Fest über den, im Jahr 1555. am 25. September, zu Augspurg geschlossenen Religions = Frieden.

A

Warum





Warum nennest du es das andere Jubel-  
Fest des Religions : Friedens ?

Weil dergleichen bereits vor hundert Jahren, nemlich im Jahr 1655. auf Anordnung des Durchlauchtigsten Chur : Fürstens zu Sachsen, Johann Georgs I., in hiesigen Landen gefeyert worden : dessen Beyspiel viele andere Protestantische Stände damals folgten.

Was ist bey der Evangelischen Kirche ein Jubel : Fest ?

Ein öffentliches Lob : und Danck : Fest, welches zur Erinnerung einer grossen göttlichen Wohlthat, nach Verfluß eines Jahr : hunderts, in denen öffentlichen Kirchen : Versammlungen, mit beten, loben, und danken, unter allerley äusserlichen Freuden : Bezeugungen, gefeyert wird.

Welches ist die göttliche Wohlthat, für die wir in dem einfallenden Jubel : Fest unserm GOTT danken wollen ?

Der theure Religions : Friede,  
dessen



dessen die sämtlichen Evangelischen Stände und Kirchen in Deutschland noch bis diese Stunde, Gott sey Lob, genießen.

Ist denn vorhero ein Religions- Krieg geführet worden, daß hernach ein Friede deswegen hat müssen geschlossen werden?

Ja, ein gar blutiger und denen Evangelischen den Untergang androhender Religions- Krieg, ob man ihn gleich nicht also nennen, sondern ganz andere Ursachen desselben ehedem angeben wolte. Denn, der Inhalt des zu Augspurg im Jahr 1555. geschlossenen Friedens sagt es deutlich gnug, daß in dem vorhergegangenen Kriege die Religion das Hauptwerck, darüber man gestritten, gewesen sey.

Wie wird dieser Krieg insgemein genennet?

Man giebt ihm verschiedene Nahmen, als, z. E. wird er der Schmal- kaldische genennet, weil er von dem damaligen Kaysler Carl dem V. wü



der die Schmalkaldische Bunds: Genossen geführet worden: ferner, der Spanische, weil des Kaisers Armee grossentheils aus Spaniern bestanden, die in denen hiesigen Gegenden, als sonst ganz fremde Völker, befandt wurden: der Deutsche (\*) Krieg, wiewohl sonst unter diesem Nahmen mehr der dreyßigjährige Krieg, verstanden wird.

Wie lange hat dieser Religions: Krieg gedauert?

Durch Gottes Gnade, eben nicht alzu lang, iedoch vom Jahr 1547. bis ins Jahr 1552. da der Passauische Vertrag erfolget, welcher darauf im Jahr

(\*) Unter dem Nahmen des Deutschen Krieges ist er vom Sortleder, in zweyen grossen Folianten, beschrieben, und dabey alle alte, dahin gehörige, Urkunden gesamlet worden: Auf welches Werk wir uns in unster Erzählung öftters beziehen werden, und besonders auf desselben vermehrte Edition von An. 1649: weil wir der ersten unveränderten Auflage dieses Werkes nicht haben theilhaftig werden können.



Jahr 1555. zu Augspurg von allen  
Ständen des Deutschen Reichs,  
durch einen öffentlichen Reichs, Ab-  
schied bestätigt, und in einen ewi-  
gen Religions, Frieden verwan-  
delt worden. Doch war dieser Krieg  
mit so grosser, und augenscheinlicher  
Gefahr für die Evangelische Kirche  
verknüpft, als sie nachhero, Gottlob,  
niemals wiederum erfahren hat.

Wenn hat demnach dieser Religions,  
Krieg seinen eigentlichen Anfang  
genommen?

Eigentlich ist er im Jahr 1546.  
ausgebrochen, und zwar nach dem,  
am 18. Febr. dieses Jahrs, erfolgtem  
Tod des seel. D. Luthers, als wel-  
cher vorhero vom Kriege allezeit ab-  
gerathen, auch versichert hatte, daß  
er, so lange er lebete, mit seinem Ge-  
bet es hindern wolle, daß wegen der  
Religion kein Krieg geführet werden  
solte. (\*)

A 3

Was

(\*) Die hieher aus D. Luthers Schriften ge-  
hörige Stellen und Bedencken, liest man in  
Fort.



Was gab zu diesem Religions- Kriege die nächste Veranlassung?

Die Evangelischen Stände hatten, nachdem sie im Jahr 1530. zu Augsburg ihre Glaubens- Bekänniß abgelegt hatten, für nöthig gehalten, unter sich auf alle Nothfälle ein Bündniß zu machen, welches im Jahr 1530. am 31. Decembr. zu Schmalkalden geschlossen, und 1531. d. 29. Febr. ratificiret wurde, wovon der Name des Schmalkaldischen Bundes (\*) entstanden.

Wie nahm Kaiser Carl V. dieses Bündniß auf?

Dieses Bündniß mißfiel zwar dem Kaiser

Sortleders II. Tomo vom Deutschen Krieg, f. 1. sq. auch hat der seel. D. Fabricius diese Stellen, wo sie in Luthers Büchern zu finden, weitläufftig allegirt im Centifol. Lutheran. cap. 78. p. 263. ingleichen auch Gottfried Arnold in der Kirchen- und Ketzerey- Historie L. XVI. c. 3. §. 3-4. 5. p. 470. sq.

(\*) v. Müllers Annal. Saxon. p. 85. Sortleder Tom. I. L. VIII. c. 7. et 8. p. 1498. sq. Seeckendorf in der Historie des Lutherthums, L. III. §. 1. p. 1165.



Käyser, iedoch, weil er der Hülffe der Protestantischen Fürsten, in dem damaligen Türcken-Kriege nöthig hatte, wurde die Sache im Jahr 1532. zu Nürnberg durch friedliche Handlungen in Güte beygelegt, (\*) solche gürtliche Handlung auch im Jahr 1539. zu Franckfurt wiederum erneuert, (\*\*) gleichwie dagegen auch die Evangelischen Fürsten und Stände ihren Schmalkaldischen Bund vom Jahr 1535. auf 10. Jahr verlängerten.

Wurde denn diesem Schmalkaldischen Bund kein anderer entgegen gesetzt?

Ja, denn der Käyser, und einige andere, aber nicht alle, Römisch, gesinnte

U 4

(\*) Dieser allererste Religions-Friede, welcher zu Nürnberg am 23. Junius geschlossen worden, stehet ganz beym Sortleder, Tom. I. L. I. c. X. p. 64.

(\*\*) Man liest diese Confirmation des Nürnbergischen Religions-Friedens, beym Sortleder Tom. I. L. I. c. 32. p. 120.



sinnte Stände des Reichs, traten im Jahr 1538. den 10. Jun. in einen so genannten Heiligen Bund (\*) wider die Evangelischen, der zwar sehr geheim gehalten, doch aber denen Evangelischen in Zeiten bekandt wurde, die sich dadurch veranlasset sahen, auf alle Fälle in Bereitschaft zu stehen, und deswegen in eben diesem Jahr, zu Braunschweig, mit dem König von Dännemarc, Christian III. und Marggraf Johann zu Brandenburg, in ein Bündniß traten. (\*\*)

Wie

(\*) Die Instrumente über diesen aufgerichteten Bund stehen im Hortleder Tom. I. Libr. VIII. c. 14. 15. p. 1548. S. Seckendorfs Historie des Lutherthums, L. III. §. 84. p. 1648. Es wird dieser Bund der Nürnbergisch Catholische Gegenbund genennet.

(\*\*) Seckendorf l. c. §. 85. p. 1653. Das Instrument über dieses Braunschweigische Bündniß, stehet beim Hortleder Tom. II. L. VIII. c. 13. p. 1517. Sämtliche Evangelische Stände, die sich a. 1538. zu Braunschweig verbunden, werden genennet in Mülleri Annal. Saxon. p. 92.



Wie wurde solches von dem Kaysler  
aufgenommen?

Er war damals mit Franckreich  
in einem schweren Krieg verwickelt,  
welcher allererst im Jahr 1544. durch  
einen Friedens-Schluß zu Ende gieng,  
dahero der Kaysler wider den Schmal-  
kaldischen Bund noch nichts unter-  
nehmen kondte. So bald er aber  
Friede mit dem Turcken, mit Franck-  
reich, und sonst, bekommen hatte,  
ließ er seine Ungnade über die Evan-  
gelischen merklich spüren. (\*)

A 5

Woran

(\*) Seckendorf l. c. p. 2308. hat aus dem  
Römischen Annalisten, *Raynaldo*, angemercket,  
daß dieser Friede durch die Beichtväter des  
Kaysers und der Königin in Franckreich sey  
befördert und beschleuniget worden, damit  
denen Protestanten begegnet werden könnte.  
*Sagittarius* aber meldet in *historia loh. Fri-  
deric.* S. 16. daß der Pabst zu diesem Kriege  
dem Kaysler 200000. Ducaten und auch  
12000. an Fußvolck, und 500. leichte Kreuz-  
ter versprochen habe, v. *Sleidanus* L. XVII.  
p. 440. sqq.



Woran ließ er, um selbige Zeit, seinen Unwillen zuerst mercken?

Anfänglich wurden dem Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, allerley Dinge, und besonders ein heimliches Verständniß mit Frankreich, von dem der Churfürst solte Geld bekommen haben, Schuld gegeben, von denen sich aber der Churfürst gänzlich reinigte, und solche Anschuldigung auf dem nächsten Reichstag abhuden lassen wolte. (\*)

Wo brach des Käyfers Ungnade am stärcksten und offenbarsten aus?

Auf dem Reichstag zu Regensburg, welchen der Käyser, Carl der V. auf dem 1. April 1546. ausgeschrieben hatte. Denn, als die Evangelischen Stände sichere Nachricht erlangt, daß der Käyser aus Ungarn, Italien, Spanien, und andern Ländern, seine Kriegs-Böcker nach Deutsch-

(\*) Seckendorfs Historie des Lutherthums L. IV. S. XLI. p. 2308.



Deutschland theils schon gezogen habe, theils noch ziehen wolte: ferner, auch die Evangelischen auf dem Reichstag in Regensburg nicht, wie sonst, zur gemeinschaftlichen Berathschlagung gezogen wurden: lieffen sie den Käyser um die Ursache dieser Entschliessungen fragen, bekanten aber darauf zur Antwort, daß die fremden Völkler, nicht um der Religion willen, sondern nur, Friede und Einigkeit unter den Ständen zu halten, und die Ungehorsamen zu strafen, ins Deutsche Reich gezogen würden. (\*)

Wen verstund der Käyser durch diese Ungehorsame?

Es bezeugen die wider Chursachsen und Hessen ergangene Nichts-Erklärungen, desgleichen auch andere öffentliche Urkunden, ganz deutlich, daß der damalige Churfürst zu Sachsen, Johann Friedrich, und der Land:

(\*) Sleidanus L. XVII. p. 443. sqq. edit. an. 1555. Thuanus L. II. p. 34. Soutledey Tom. II. L. III. c. 10. p. 282.

Land: Graf zu Hessen, Philipp, dar:  
 unter verstanden worden: dahero  
 auch diese beyde hohe Fürsten sich des-  
 sen vornemlich annahmen, und sich  
 bey Käyserl. Majestät von dem ange-  
 schuldigten Ungehorsam zu befreien  
 suchten, (\*) endlich aber, weil sie  
 kein gnädiges Gehör fanden, sich ge-  
 zwungen sahen, durch einen von  
 Platen, am 14. August 1546. dem  
 Käyser einen Verwahrungs- oder von  
 den Käyserlichen also genannten Seh-  
 de: Brief, in welchem sie ihm den  
 Krieg ankündigten, zuzusenden, wel-  
 cher ihnen aber uneröffnet, nebst ih-  
 rer (\*\*) Reichs: Achts: Erklärung,  
 zurück geschickt wurde, (\*\*\*) wor:  
 auf

(\*) Das Entschuldigungs-Schreiben stehet bey  
 dem Hortleder Tom. II. L. III. c. 2. p.  
 280. 281. Man lese auch *Sleidanum* L. XVII.  
 p. 446. sq.

(\*\*) *Sleidanus* L. XVII. p. 451.

(\*\*\*) Diese Achts: Erklärung war, ohne al-  
 ler Churfürsten Zustimmung, auf dem Reichs-  
 tag zu Regensburg am 20. Jul. 1546. datir-  
 ret. Der sogenannte Sehde: Brief aber  
 stehet



auf der Krieg leyder! seinen betrübten Anfang nahm.

Was machte der Churfürst zu Sachsen für Anstalten zum Kriege?

Er hatte sich zwar bereits seit etlichen Jahren in gehörige Verfassung zu setzen getrachtet, wie er denn auch die Bestung der Chur: Stadt Wittenberg ansehnlich gebessert, das Graue Kloster daselbst, und besonders desselben Kirche, zu einem Magazin und Getreyde: Boden gemacht, und sonst allerley Anstalten auf dem Fall der Noth getroffen hatte: Er unterließ aber auch nicht, Gottes Hülffe fürnemlich zu suchen, und in denen Kirchen, um Abwendung alles Uebels, bitten zu lassen.

Wie

stehet im Sortleder Tom. II. L. 3. c. 24. p. 411. und war Mittwochs den XI. August datiret: Er wird aber daselbst eine Verwahrungsschrift genennet, weil sich die Fürsten dadurch wieder alle Vorwürfe zu verwehren suchten, wie Sortleder l. c. p. 410. wohl angemercket hat. v. *Levi* Leben Kaiser Carl V. p. 983. und p. 1011.



Wie war diese öffentliche Fürbitte in den Churfürstlichen Kirchen eingerichtet?

Weil der seel. Herr D. Luther am 18. Februar dieses 1546<sup>ten</sup> Jahrs verstorben war, so schrieb der damalige General-Superintendens zu Wittenberg, D. Johann Bugenhagen, Pomeranus, an alle Pastoren, welchen die *Superintendentia* und Aufsichtung auf andere in des Churfürstens Landen befohlen, das ist, an alle Superintendenten im Churfürstenthum, ein Circular-Schreiben, welches den 4. Jul. 1546. datiret ist, und in welchem er anordnet, daß die Pfarrherren solten die Leute zur Besserung des Lebens, zum Gebet, Gedult, getreulichem Beysteuer zum Defensionsstand, in allen Predigten und Betstunden ermahnen, und ein bey damahliger Noth vorgeschriebenes Gebet fürlesen, den 79. Psalm fleißig singen lassen, und endlich besonders künfftig in die Litaney diese Worte einrücken:

Vt



Vt nos a blasphemiiis, libidinibus,  
et homicidiis Turcarum et Pa-  
pae liberare digneris, Te roga-  
mus, audi nos.

Zu Deutsch:

Daß du uns für deiner Fein-  
de, des Türcken und Pabsts  
Lästerung, grausamen Mord  
und Unzucht gnädiglich behü-  
ten wollest. Erhöre uns. (\*)

Erzehle mir, wie es in diesem Kriege nach  
und nach ergangen?

Alles und iedes, nach der Reysse,  
zu erzehlen, würde allzuweitläufig  
seyn, darum will ich nur das vor-  
nehmste

(\*) Dieses Circular = Schreiben D. Pomera-  
ni, der bereits a. 1533. General- und Ober-  
Superintendens des Chur-Creysses in der  
noch vorhandenen öffentlichen Matricul heißt,  
auch wegen dieser General-Inspection ein  
besonderes Salarium empfangen, welches alle  
seine Nachfolger am hiesigen Pastorat ge-  
nossen, und noch bis 1780 genossen, steht in  
Sortleder Tom. II. c. 22. f. 104. und in Kap-  
pens Nachlese der Urkunden, Part. II. p.  
764.



nehmste aus dem, was in denen Chur:  
sächsischen und nächesten benachbar:  
ten Landen vorgegangen, wiederho:  
len.

Wovon machst du aber in dieser Erzeh:  
lung den Anfang?

Von des Chur:Fürstens zu Sach:  
sen Feldzug wider die Käyserliche Ar:  
mee, die sich endlich, nach erlangter  
Verstärkung, bey Ingolstat setzete,  
dahero bey dieser Stadt beyde Arme:  
en, ganz nahe beysammen zu stehen  
kamen.

Aus welchen Kriegs:Völkern bestund die  
Armee der Evangelischen?

Aus Chursächsischen, Hessischen,  
Württembergischen, und einiger der  
Augsburgischen Confession zugetha:  
ner und Conföderirter Reichs:Städ:  
te, Kriegs:Völkern, die eine gar an:  
sehnliche Zahl, und, wie insgemein  
berichtet wird, (\*) 159. Fahnen, zu:  
sammen ausmachten.

Blieben

(\*) Sortleder L. III. c. 24. p. 415.



Blieben diese Völcker lange beyſams  
men?

Nein, ſondern der Churfürſt zu  
Sachſen, Johann Friedrich, bekam  
Nachricht, daß ſein Herr Vetter, der  
Herzog zu Sachſen, Moritz, mit 8.  
Infanterie: und 4. Cavallerie: Regi-  
mentern, in ſeine Erblande einge-  
fallen wäre; und faſt alle Städte,  
außer Wittenberg, Gotha, und Ei-  
ſenach, innerhalb 14. Tagen, ein-  
bekommen habe: Dahero mußte er  
ſich, wegen dieſer ihm gemachten  
Diverſion, von ſeinen Bundsgenoſ-  
ſen trennen, und ſeinen eigenen Un-  
terthanen zu Hülffe eilen, worinnen er  
anfangs auch glücklich war. Er ero-  
berte nicht allein alle ſeine Lande wie-  
der, ſondern fiel ſo gar in Herzog  
Moritzens Erblande ein, belagerte  
zu Anfang des Jahres 1547. die  
Stadt Leipzig, (\*) und da er dieſe  
nicht einnehmen kondte, zog er der-  
B  
jenigen

(\*) Dieſe Belagerung der Stadt Leipzig beſchrei-  
bet weitläufftig M. Vogel in denen Leipziger  
Annalibus p. 160. ſeqq. und in *Mülleri Annal.*  
Sax. p. 106.



jenigen Armee, welche der Kaysfer dem Herzog zu Sachsen, Moritz, unter Commando des Marggrafens von Brandenburg, Alberts, zu Hülffe geschickt hatte, biß Rochliß entgegen, schlug daselbst nicht nur die Kaysferlichen Völcker, sondern bekam auch selbst den Marggraf Albert am 3. Merz 1547. gefangen, und ließ ihn nach Gotha führen. (\*) Darauf nahm er die Stadt Meissen ein, und ließ auch bereits am 6. April Dresden berennen.

Genoß auch der Chur-Fürst dieses seines herrlichen Sieges?

Nicht allzulange, sondern weil es Gott ganz allein ist, der seiner Kirche und Wahrheit helfen kan, und das Vertrauen auf Menschen und menschliche Hülffe vergeblich ist, änderte sich alles schnell. Der Kaysfer, Carl V. kam eiligst selbst über Eger, Adorf, Reichenbach, Werda, Glaucha, u. s. f. denen

(\*) *Steidamus* L. XVIII. p. 488. *Tbuanus* Tom. I. Libr. IV. p. 75. *Sortleder* Tom. II. L. III. c. 65. p. 561. *Müllers Annal. Sax.* p. 106.

denen Herzoglichen Sächsischen Landen, mit einer grossen Armee, in Begleitung seines Herrn Bruders, Königs Ferdinands, und Herzogs Moritzens zu Sachsen, zu Hülffe, und suchte die Armee des Churfürstens zu Sachsen, Johann Friedrichs, auf, (welcher zu Meissen, das er damahls eingenommen hatte, die erste Nachricht von des Käysers schnellen Anmarsch bekam,) um mit derselben eine Schlacht zu thun, und dadurch auf einmahl dem Schmalkaldischen Bund ein Ende zu machen.

Wozu entschloß sich der Chur-Fürst, als er diese Nachricht von des Käysers Ankunfft erhielt?

Er entschloß sich, die Stadt Meissen unverzüglich zu verlassen, und sich nach Wittenberg, als einer damaligen starcken Bestung, zurücke zu ziehen. Zu dem Ende ließ er die Brücke über die Elbe bey Meissen abbrechen, und abbrennen, zog sich längst der Elbe herunter, um sich unter den Stücken der Bestung Wittenberg zu setzen,



weil aber der Kaysler solches merckete, eilte er, den Chur-Fürsten eher, als er Wittenberg erreichen köndte, anzugreifen. Es zog demnach die Kaysersliche Armee auf der andern Seite des Elbstroms dem Churfürsten eiligst nach, biß endlich am 24. April 1547. welches damals der andere Sonntag nach Ostern, Misericordias Domini genandt, war, dasblutige Treffen, bey Mühlberg vorgieng, in welchem nicht nur die Chursächsische Völcker geschlagen, sondern auch so gar der Chur-Fürst, Johann Friedrich, gefangen genommen wurde.

Was ist eigentlich bey diesem Unglück des Chur-Fürstens fürgegangen?

Davon wäre zwar vieles zu erzehlen, weil es aber zu gegenwärtigem Vorhaben nicht dienet, (\*) wirds gnug seyn, wenn wir dabey nur dieses anmercken, daß durch dieses unvermuthete Unglück und Gefangennehmung des frommen Chur-Fürstens, (der noch

(\*) v. Leti Leben Kaysler Carl V. p. 1017. sq.



noch frühe, ehe das Treffen angegan-  
gen, der Predigt seines Hof-Predig-  
gers, Christian Hofmanns, andächtig  
zugehöret, und, aller Vermuthung  
nach, von des Feindes nahen An-  
marsch nichts gewußt hatte,) die Evan-  
gelische Kirche in die äußerste Gefahr  
gerathen, besonders, da der Kaysler dar-  
auf geraden Weges auf Wittenberg  
loß gieng, und jedermann glaubete,  
daß er in dieser Stadt, wo die Evan-  
gelische Kirche, durch den Dienst des  
seel. Hrn. D. Luthers, ihren Anfang  
genommen hatte, alle Evangelische  
Lehrer seine Ungnade würde fühlen  
lassen: Besonders, da die Besatzung  
und Bürgerschaft bey der Aufforde-  
rung eine dem Kaysler unerwartete  
Antwort gegeben hatte. (\*)

War etwa dieses Unglück gar ein Zeichen,  
daß Gott über die Evangelische  
Kirche, als über eine falsche  
Kirche, zürne?

Dahin haben es damals die Geg-  
ner

B. 3

(\*) v. Sortleder l. c. p. 718.



ner der Evangelischen Wahrheit ge-  
deutet: und auch nachhero haben et-  
nige Römisch-gesinnte es noch ferner  
dahin deuten wollen: (\*) Allein sie ha-  
ben nicht bedacht, daß der Ausgang  
sattsam und augenscheinlich gezeiget,  
daß die Gedancken der Menschen nicht  
Gottes Gedancken sind. Die Evan-  
gelische Kirche stehet, Gottlob! noch  
biß auf den heutigen Tag, dieses groß-  
sen Unglücks ohnerachtet. Und die,  
welche ehemals über des Churfürsten  
Unglück am meisten jubilirten, haben  
nachhero erfahren, daß sie keine ge-  
gründete Ursache gehabt.

Eraf

(\*) Man entsinne sich, was der Jesuit Petrus  
Cursemius in seinem *Saxonia Catholica*, wel-  
ches, weiß nicht aus welchen Absichten, vor  
kurzen wieder aufgelegt worden, hierüber für  
ungebührlche Urtheile gefällt: welche aber  
auf Befehl Johann Georg I. Churfürstens  
zu Sachsen Hochseel. Gedächtnisses, der Leipz-  
iger Gottesgelehrte, D. Henr. Hoepner in Sa-  
xonia Evangelica c. IV. p. 168. sqq. gründlich  
beantwortet hat.

Eraf es denn zu, was von des Käyfers Ungnade über Wittenberg vermu-  
thet wurde?

Keinesweges, (\*) sondern dieser glorwürdige Monarch, Käyser Carl V. (dessen Gedächtniß besonders wegen seines Evangelischen Bekenntnisses im Sterben allezeit im Seegen bleiben wird, ob er gleich im Anfang fälschlich war berichtet und wider das Evangelium, durch listig bengebrachte Vorurtheile, geblendet worden) be-  
gegnete der Stadt mit besonderm Verschonen. Die Univerſität war bereits zuvor auseinander gegangen, und zwar auf Churfürstlichen Befehl, (\*\*) weil allerdings eine Belagerung zu besorgen war. Philippus

B 4

Melan-

(\*) Wie es damals in Wittenberg zugegangen, hat der seel. D. Bugenhagen, Pomeranus, in einer ausführlichen Schrift beschrieben, die beym Sortleder l. c. L. III. c. 73. f. 587. befindlich ist.

(\*\*) Das öffentliche Programm, welches dieser wegen angeschlagen wurde, ist vorhanden, und stehet in Scriptis Public. Academ. Wittebergens. Tom. I. An. 1546. d. 6. Nou,



Melanchthon gieng nach Zerbst, und  
 etliche andere Professore nach Mag-  
 deburg, allwo sie ihre Arbeiten fortzu-  
 setzen gedachten, wiewohl sie ihren  
 Endzweck nicht erreicht haben.  
 An statt der Universität rückte eine  
 zahlreiche Besatzung in die Stadt,  
 und nach dem unglücklichen Tref-  
 fen bey Mühlberg, (\*) kamen noch  
 mehrere Entflohene in derselben an,  
 wie denn auch die Gemahlin des  
 Churfürstens, nebst ihren Fürstli-  
 chen Kindern, auf dem Schloß zu  
 Wittenberg sich damals aufhielte.  
 Der Kåiser aber, als Überwinder,  
 rückete über Torgau, am 28. April,  
 über Pretzsch, und die benachbarten  
 Dörfer Sachau, Merschwitz, Tre-  
 bitz, am 30. April, ferner über Kem-  
 berg am 1. May, mit seiner Armee  
 gegen Wittenberg an. Am 2. May  
 ließ er Blefern gegen über eine Schiff-  
 brücke über die Elbe schlagen, mar-  
 schirte am 3. May von Kemberg bis  
 nach Blefern, von dannen er am 4.  
 May über die gedachte Schiffbrücke  
 mit

(\*) v. Leti Leben Kåiser Carl V. p. 1024.

mit der ganzen Armee ging, und sein Lager bey Piesteritz, einem der Universität gehörigen Dörflein, aufschlug. (\*)

Hat Kaysler Carl V. die Stadt Wittenberg belagert?

Nein, ob er sie gleich, wiewohl vergeblich, auffordern lassen: denn es wurde die Bestung von dem Kaysler für unüberwindlich gehalten. (\*\*) und lag auch noch in Wittenberg eine ansehnliche Churfürstl. Besatzung, welche dem Kaysler, als er sie durch einen Trompeter aufforderte, sagen ließ, daß man mit dem gefangenen Marggraf, Albert zu Brandenburg, eben so, wie der Kaysler mit ihrem gefangenen Herrn, umgehen würde. (\*\*\*) Und obgleich diese Antwort den Kaysler heftig beleidigte, so ist doch die Besatzung nicht eher ausge-

B 5 zogen,

(\*) v. Sottleder Tom. II. p. 233. 234. et p. 721.

(\*\*) v. Sottleder Tom. II. p. 720. 721. Thuanus L. IV. p. 77. 78.

(\*\*\*) v. Thuanus Libr. IV. p. 77.



zogen, biß der Churfürst selbst die Stadt zu übergeben befahl.

Wenn, und warum, hat der gefangene Churfürst, Johann Friedrich, befohlen, die Bestung Wittenberg zu übergeben?

Der Käyser Carl V. hatte in dem Lager bey Piesteritz, dahin der gefangene Churfürst auch war gebracht worden, diesem am 10. May das Leben absprechen lassen, nachhero aber solches Urtheil, welches der Churfürst mit der größten Standhafftigkeit angehoret hatte, dahin geändert, daß der Churfürst sein Gefangener verbleiben, das Churfürstenthum Sachsen, und mit diesem die Haupt-Stadt im Chur-Creyß, Wittenberg, abtreten, und dem Herzog Moritz zu Sachsen überlassen solte. Weil nun dieses, nebst etlichen andern Puncten, (\*) vom Churfürst eingegangen wurde,

(\*) Weil die meisten Puncta, andere, als Religions-Sachen, betreffen, sind sie hier unberührt gelassen worden. Man kan sie aber finden beyhm



wurde, so zogen die Churfürstlichen Vöcker aus Wittenberg, und dagegen nahmen anfänglich die Käyserlichen, hernach aber Herkog Moritzens Vöcker, am 6. Junii in der Stadt Besitz. Jedoch zog die Churfürstl. Besatzung nicht eher aus, bis sie ihr Herr des geleisteten Eydes und Unterthanen: Pflicht erließ, welches am 22. May, als Sonntags, Exaudi geschehen ist. (\*) Käyser Carl V. ritt am 25. May in die Stadt, legte bey der Gemahlin des gefangenen Churfürstens auf hiesigem Schloß eine Visite ab, und begegnete derselben überaus gnädig. (\*\*). Er ließ sich darauf in die hiesige Schloß: Kirche führen, und blieb bey dem über dem Altar annoch vorhandenen großen

beym Müller in Annal. Saxon. p. 107. Thuanus L. IV. p. 78. Sleidano L. XIX. p. 495. Sortleder l. c. L. III. c. 71. p. 581. Leri Leben Carl V. p. 1031.

(\*) v. Eberi Calendar. histor. p. 180. 197. Müller: Annal. Saxon. p. 108.

(\*\*) v. Sleidanus L. XIX. p. 497. Thuanus L. IV. p. 78. Leri Leben Käyser Carl V. p. 1037.



sen Crucifix stehen, übersah von  
dann die ganze Kirche, und, da ihn  
seine erhisten Spanier baten, (\*) er  
mögte D. Luthern, der in dieser  
Schloß-Kirche begraben liegt, aus-  
graben, und verbrennen lassen, ant-  
wortete der gloriwürdige Mo-  
narch: (\*\*\*) Laßt ihn liegen, ich  
habe ihn schon zu Worms gese-  
hen, und bin ein Richter der Le-  
bendigen, nicht der Todten. Dar-  
auf ritte er durch die Stadt, kam  
an die Pfarr-Kirche, und nahm bey  
dem über der grossen Kirch-Thüre  
stehenden Marien-Bilde seinen Huth  
ab, und sagte zu seinen Begleitern:  
Er finde in dieser Stadt und  
ihren Kirchen alles ganz anders,  
als man ihm berichtet habe. (\*\*\*)  
Hernach fehrete er wieder zurück in  
sein

(\*) Mülleri Annal. Saxon. p. 108.

(\*\*) v. Tom. IX. Altenburg. f. 1531. Besiehe  
auch meinen Tractat, Memoria Saecularis fu-  
neris et sepulcri D. Lutheri p. 76.

(\*\*\*) Besiehe meinen vorher allegirten Tractat  
p. 77.



sein Lager, und ließ in der Stadt  
Wittenberg keinem Menschen das ge-  
ringste Leid thun. Dancket dem  
Herrn, denn er ist freundlich,  
und seine Güte währet ewiglich!

Ist es denn an dem, daß auf diese der  
Stadt Wittenberg geleistete göttliche  
Hülffe ein besonderes Lied gefertigt wor-  
den, das noch iezo bey der Evange-  
lischen Kirche im Brauch ist?

Ja, und zwar von dem seel. D.  
Paulo Ebero, welcher damals nur Pro-  
fessor Ethic. Phys. in Wittenberg  
war, nachhero aber der andere Ge-  
neral-Superintendens daselbst wor-  
den. Dieser hatte zuvor in der  
schrecklichen Krieges- Noth das be-  
fandte Lied gefertigt:

Wenn wir in höchsten Nöthen  
seyn,  
Und wissen nicht, wo aus, noch  
ein, &c.

Welches damals in hiesigen Kirchen  
und Schulen aufs beweglichste und  
öftters angestimmt wurde: wie es  
denn auch, von selbiger Zeit an, bis  
auf



auf gegenwärtige, in der hiesigen Stadt-Schule, alle Tage, mittags um 1. Uhr, von denen Schülern noch immerzu angestimmt wird. Als aber die Noth fürüber, und in Wittenberg besonders alles wieder beruhiget worden, fertigte er gegen das Neue-Jahr 1548. das vortreffliche Neu-Jahrs-Lied ab: (\*)

Helfft mir Gottes Güte prei-  
sen,

Ihr lieben Kinderlein, &c.

Die Anfangs Buchstaben in diesem Lied, geben den Rahmen Helena, wie seine Frau, und älteste Tochter hießen, denen er diß Lied zu einem Neu-Jahr-Geschenke gab. Der Inhalt desselben zeigt aber, daß er die

(\*) v. Joh. Caspar Wezels Lieder = Historie Tom. I. p. 198. Der seel. Schamelius meynet zwar, es sey a. 1546. gefertigt worden; es scheint aber jene Meinung gegründeter, wegen des Inhalts in diesem Lied. v. Naumburgisches Glossirtes Gesang = Buch, Part. I. p. 133.



die wunderbare Hülffe, und Erhaltung der Kirche,

Lehr = Amt, Kirch, Schul,  
erhalten zc.

in demselben habe vornehmlich rühmen, und Gott dafür preisen wollen.

Wurde dem gefangenen Churfürsten in Ansehung der Religion vom Käyser nichts zugemuthet?

Unter denen Bedingungen, unter welchen der Käyser Carl V. dem Churfürsten das Leben schencken wolte, war zwar anfänglich auch diese, daß er sich wegen der Streitigkeiten in der Religion schlechterdings dem Urtheil und Ausspruch eines Concilii, oder des Käyfers, unterwerfen sollte: Allein der Großmüthige Churfürst willigte durchaus nicht in diesen Punct, und ließ sich weder durch Drohung, noch durch Verheißung, von dem Bekändniß der wahren Evangelischen Lehre abwendig machen. Wodurch der Glorwürdige Käyser Carl V. endlich



endlich selbst gerühret wurde, und diesen Punct, mit eigener Hand, in der Capitulation wiederum ausstrich, (\*) und dem Churfürst seine Freyheit in Religions-Dingen gänglich ließ.

Wie ist es hierauf weiter denen Evangelischen ergangen?

Der Kaysler zog, nachdem er die Churfürstliche Würde dem Herzog zu Sachsen, Moritz, gegeben, und ihn unweit Bläsern, auf einem Hügel, den man noch daselbst zeigt, als Churfürsten zu Sachsen, bey der Armee am 5. Junius ausrufen lassen, weiter fort, und kam über Gräfenhaynichen und Bitterfeld, gen Halle, allwo der tapfere und Evangelisch-gesinnte Landgraf zu Hessen, Philipp, sich dem siegenden Kaysler unterwarf, als wozu ihm sein Schwiegersohn, istgenandter neuer Churfürst von Sachsen, Moritz, unter dem Versprechen, daß alsdenn ihm und seinen Landen vom

(\*) Eberi Calendar. histor. p. 176. Sortleder Tom. II. L. III. c. 88. p. 947. Thuanus L. IV. p. 78.

vom Kaysler, kein Leid werde zugesü-  
get werden, überredet hatte. Allein,  
der Kaysler nahm zwar diese Unter-  
werfung an, ließ ihn auch von der  
Reichs-Acht und Lebensstrafe losspre-  
chen, behielt ihn aber gleichfals im  
Gefängniß, und kondte durch keine  
Vorstellung bewogen werden, ihn  
wieder loß zu geben. (\*)

Was wiederfuhr nunmehr denenen Euan-  
gelischen, da zwey so grosse Fürsten, ihres  
Bekänntnisses wegen, in Verhaftt  
gehalten wurden?

Der Kaysler verließ sich auf seine  
siegende Macht, und wolte bereits auf  
dem Reichstag zu Regenspurg, im  
Jahr 1748. einen Vergleich zwischen  
denenen Evangelischen und Römisch-ge-  
sinnnten aufrichten, als aber daraus  
nichts wurde, befahl er dem Bischof zu  
Naumburg, Julio Pflug, und Mi-  
chael Helding, Suffraganeo zu  
Maynk,

(\*) v. Sleidanus L. XIX. p. 511. Thuanus L. IV.  
p. 77. Horstleder l. c. L. III. c. 75. 76. sqq. p.  
579. sqq. Leti Leben Kaysler Carl V. p.  
1046. sq.



Mayns, hernach Bischof zu Merseburg, auch Johann *Agricolae*, daß sie eine Schrift aufsetzen solten, wie und auf welche Weise die bisherigen Religions- Streitigkeiten im Römischen Reich, wenigstens *ad interim*, und unterdessen, biß daß auf einem allgemeinen Concilio selbige entschieden würden, verglichen werden könnten. Diese Schrift, welche nur *interim*, unterdessen und einstweilen gelten solte, und daher insgemein das Interim genennet wurde, und zum Titul, *Declaratio religionis*, führte, ließ der Kaysler auf dem Reichstag zu Augspurg im Jahr 1548 am 15. May publiciren, und verlangete, daß sie von allen Ständen des Reichs solte angenommen werden, dessen sich aber viele von beyden streitenden Theilen weigerten, (\*) etliche aber nahmen es an. (\*\*)

Was

(\*) v. *Petr. Suavis* Hist. Concil. Trident. L. III. p. 328. *Leti* Leben Kaysler Carl. V. P. 1132.

(\*\*) Die Geschichte der Interimistischen Streitigkeiten



Was wurde in diesem Buch, Interim,  
eigentlich gelehret?

Überhaupt kan man davon sagen,  
daß es in denen meisten Stücken nach  
dem Sinn der Römischen Kirche ein-  
gerichtet war, ohne nur der Punct  
von der Priester, Ehe, und vom A-  
bendmahl unter beyderley Gestalt,  
als welche zwey Punkte einem jeden  
Theil waren frey gelassen worden.

Wie verfuhr der Käyser mit denen, die  
das Interim nicht annehmen  
wolten?

Es geschahen dem Käyser mancher-  
ley trifftige Vorstellungen, die Gewis-  
sen mit diesem Interim nicht zu belä-  
stigen: Allein, er blieb unverändert  
auf seinem Vorhaben, und trieb alle  
Theologos und Prediger am Rhein  
und in Schwaben, die sich dem Inte-  
rim nicht unterwerffen wolten, ins  
E 2 Elend,

rigkeiten, ist hier nur ganz kürzlich berühret  
worden, kan aber bey allen denen, welche  
die neuere Kirchenhistorie geschrieben haben,  
weitläufftiger nachgelesen werden.

Stend, deren man allein in diesen Gegenden über 400. gezehlet, die dadurch mit ihren Weibern und Kindern ins äufferste Armuth geriethen. (\*) Auch die obrigkeitlichen Personen, welche seinem Willen sich hierinnen widersetzten, wurden in harte Gefängnisse geworffen, und als ungehorsame und rebellische Leute angesehen. (\*\*). Und weil der sonst gnädige Rånser Carl V., fast ganzer fünf Jahr, darauf mit aller Gewalt bestund, daß das Interim solte und müste allenthalben gelten, hat er freylich die Evangelischen, hin und wieder, in die betrübtesten und jammervollestes Umstände versetzt.

Burde

(\*) v. *Melanchthon*. *Consil. Theol. Part. II.* p. 87. *Osiander Cent. XVI.* p. 497. sqq. *Arnolds Kirchen- und Keger-Historie. L. XVI. c. 26.* p. 816. 817. *Letz Leben Rånser Carl V.* p. 1136. 1148.

(\*\*) v. *Tbuanus L. X.* p. 208.



Wurde denn auch dem gefangenen **Johann Friedrich** zu Sachsen, zuge-  
muthet, das Interim anzu-  
nehmen?

Ja wohl, und da er solches durch-  
aus nicht annehmen wolte, wurde  
Carl V. aufs höchste über ihn un-  
gnädig. Diese Sache verdienet, daß  
ich sie ausführlich erzehle, damit die  
Standhaftigkeit dieses Evangelischen  
Bekenners andern zur Erweckung  
diene. Der Käyser ließ, durch seine  
vertrauteste und vornehmste Råthe,  
dem gefangenen Fürsten versprechen,  
wenn er das Interim annehme, und  
seine bisherige Meynungen in der  
Religion ändere, so solle er nicht nur  
alsbald seine Freyheit erlangen, son-  
dern auch noch andere Hohe Käyser-  
liche Begnadigungen genießen. So  
groß und herrlich auch diese Verspre-  
chungen waren, ließ er sich doch nicht  
dadurch bewegen, sondern schlug die  
Annehmung des Interims schlechter-  
dings ab, und bediente sich in der  
schriftlichen Antwort folgender Wor-  
te:



te: (\*) „ Wann ich das Interim für  
 „ Gottselig und Christlich annehmen  
 „ solte, so müste ich die Augspurgische  
 „ Confession, und was ich bisher vom  
 „ Evangelio Christi gehalten und ge-  
 „ gläubet, in vielen trefflichen Artic-  
 „ culn, daran die Seeligkeit gelegen,  
 „ wieder mein Gewissen bedächtlich  
 „ und fürsezlich verleugnen und ver-  
 „ dammen, und mit dem Munde  
 „ das billigen, das ich in meinem Her-  
 „ zen und Gewissen dafür hielte, daß  
 „ es der Heiligen Göttlichen Schrift  
 „ ganz und gar zuwieder wäre. Ey  
 „ Gott im Himmel, das wolte  
 „ deinen Nahmen jämmerlich miß-  
 „ brauchet, und grausamlich gelä-  
 „ stert heissen, auch dafür zu achten  
 „ seyn, daß ich dich droben in der Ho-  
 „ hen May. und weltliche Obrig-  
 „ keit hienieden auf Erden mit ge-  
 „ färbten Worten betriegem und  
 „ umführen wolte. Welches doch ich  
 „ mit meiner Seelen theuer und ab-  
 „ zu

(\*) Diese Schrift stehet ganz im Hortleder  
 Tom. II. L. III. c. 88. p. 946. sq.



»zu theuer würde bezahlen müssen.  
»Denn das ist die rechte Sünde in  
»dem Heiligen Geist, davon Christus  
»dräuet, daß sie weder in dieser noch  
»in jener Welt, das ist, in Ewigkeit  
»nicht solle vergeben werden. 2c. »  
Gewiß, Fürstliche Gedancken, die  
von Überzeugung der Wahrheit, und  
von ungeheuchelter Gottesfurcht, satt-  
sam zeigen!

Wie wurde diese Erklärung aufge-  
nommen?

Die Kayserslichen Rätthe unterlies-  
sen nicht, dem gefangenen Fürsten  
allerley Vorstellungen zu thun, zei-  
geten ihm auch, daß seine Verweige-  
rung des Kaysers Ungnade nach sich  
ziehen, sein Gefängniß verlängern,  
auch wohl gar härter machen könd-  
te: Allein, er blieb allezeit bey seiner  
heldenmüthigen Entschliessung, und  
mußte daher wahrnehmen, daß die-  
se Drohungen in Erfüllung gien-  
gen, denn es wurden ihm darauf al-  
le Bücher, besonders die auf Perga-  
ment gedruckte und illuminirte Bi-  
bel,

bel, die Schrifften D. Luthers, weggenommen, die Predigt verboten, auch an Fastagen keine andere, als Fasten: Speise gegeben, und überhaupt härter, als vorher, mit ihm gehandelt. Er sprach aber bey Hinwegnehmung der Bücher, sie köndten ihm wohl die Bücher nehmen, aber, was er daraus gelernet, köndten sie ihm doch nicht aus dem Herzen reißen. (\*) Weil aber weder Drohungen, noch Härte, noch Glimpf, den Großmüthigen Fürsten zu Annehmung des Interims bewegen köndten, so ließ endlich der Kaiser ihn dieserwegen in Ruhe, und bewunderte seine Standhaftigkeit, drung aber dagegen bey andern Evangelischen, auch bey denen Prinzen des Gefangenen, mit äußerstem Ernst auf die Annehmung desselben.

Wie ist es denn endlich mit dieser Verfolgung der Evangelischen, wegen des Interims, abgelaufen?

Auf folgende glückliche und für die  
Evangelischen

(\*) v. Hortleder l. c. p. 950. Mülleri Annal. Saxon. p. 112.



Evangelische Kirche höchsterfreuliche  
Art. Der Churfürst zu Sachsen,  
Moritz, hatte bey dem Käyser Carl  
V. um die Loslassung seines Herrn  
Schwiegervaters, des Landgrafens  
zu Hessen, Philipps, vielfältig an-  
gesuchet, auch dem Käyser zu höch-  
stem Gefallen vieles gethan, was er  
sonst nicht würde gethan haben, wo-  
hin die Belagerung von Magde-  
burg im Jahr 1550. besonders zu  
rechnen ist, welche 1. ganzes Jahr  
und 7. Wochen gewähret hat. (\*)  
Allein er kondte gleichwohl die Ledig-  
lassung desselben nicht bewürcken.  
Daher sahe er sich genöthiget, die  
Waffen, zur Behauptung der Deut-  
schen Freyheit, die durch die Gefan-  
genhaltung zweyer solcher mächtiger  
E 5 Fürsten

(\*) Die Stadt Magdeburg wurde fürnehm-  
lich deswegen belagert, weil sie das Interim  
nicht annehmen wolte. Die Belagerung  
ist weitläufftig beschrieben worden, im Hort-  
leder Tom. II. L. IV. c. 18. p. 1195. *Thuano*  
L. VI. p. 131. *Sleidano* L. XXIII. p. 617. Auch  
hat *Pomarius*, und *Merkel*, ganze Bücher  
davon geschrieben.



Fürsten des Reichs hätte Gefahr lau-  
fen mögen, selbst wider den Käyser zu  
ergreifen, weswegen er sich, nebst an-  
dern Conföderirten Churfürsten und  
Fürsten, benebst dem Könige in  
Francreich, in aller Stille rüstete,  
und im Jahr 1552. ganz schnell und  
plöglich auf den Käyser losgieng.  
Dieser hielt sich, samt dem Römi-  
schen König, Ferdinand, seinem  
Herrn Bruder, damals in Inspruck  
auf, um denen Religions Tractaten  
auf dem Concilio zu Trident desto  
näher zu seyn; allwo auch Johann  
Friedrich zu Sachsen gefangen ge-  
halten wurde: mußte sich aber, bey  
Nachtzeit, (\*) und über Hals und  
Kopff, auß schnellste aus Inspruck  
nach Villach in Cärnthhen, durch aller-  
ley geheime Umwege, retiriren, sonst  
wäre er selbst, samt seinem Herrn  
Bruder, von Churfürst Moritz ge-  
fangen genommen worden: denn es  
war so gar schon die Ehrenberger  
Schanze

(\*) Diese schnelle Flucht des Käysers, beschreibet  
*Leti* l. c. p. 1307. ausführlich.



Schanze eingenommen, und Churfürst Moritz rückte gerade auf Innsbruck los, nahm auch, nachdem der Kaiser bereits daraus entkommen war, Innsbruck ein, plünderte alles, was dem Kaiser, denen Spaniern, und Bischoff zu Augspurg gehörte, aber des Königs Ferdinandi Güter, wie auch derer Bürger zu Innsbruck, schonete er gänzlich.

Wie gieng es bey dieser schnellen Retirade dem gefangenen Johann Friederich zu Sachsen?

Der Kaiser, welcher zu Mitternacht, oder, wie andere schreiben, Abends gegen 6. Uhr sich retirirte, ließ gleich selbigen Abend um 6. Uhr, ihm seine völlige Freyheit durch den Römischen König Ferdinand, in dem Schloß: Garten zu Innsbruck, ankündigen. Wie denn auch die bisherige Spanische Wache noch selbigen Abend abzog. (\*) Doch mußte er versprechen, Sr. Käys. Majestät zu  
fol,

(\*) Müllers Annal. Saxon. p. 115. Letz Leben Kaiser Carl V. p. 1308.

folgen, allein ohne alle Wache, sondern in gänglicher Freiheit, welches er auch that, sintemaln er bis Bil-  
lach und Augspurg dem Kaysertlichen Hof folgete, endlich aber am 26. August. 1552. eine öffentliche Restitutions-Bulle (\*) vom Kaysere erhielt, und darauf in seine Erblande glücklich wieder zurück kam. Welche Freuden-Bewegungen, so wohl in denen Herzen der Hochfürstl. Gemahlin und Kinder, als auch aller getreuen Unterthanen, bey dieser frölichen Zurückkunft entstanden, läßt sich mit keiner Feder ausdrücken. (\*\*). Der grosse und allmächtige Gott, erquicke die Seele dieses standhaften Bekenners des Evangelii mit ewiger Freude, und belohne Ihr alles, was sie um seines Namens willen auf Erden erduldet hat, nach dem Worte seiner Verheissung. Er lasse auch über die  
Durch:

(\*) Diese stehet im Hortleder gang, Tom. II. L. 111. c. 88. p. 958.

(\*\*); Man kan aber davon einige Nachrichten finden in *Mülleri Annal. Saxonie*. p. 117. 118.



Durchlauchtigste Hochfürstliche  
Nachkommen dieses Iheuersten Be-  
kenners, seine Gnaden: Sonne leuch-  
ten, und den Segen ihres Hohen  
Stamm: Herrns und Vaters auf  
Ihnen ruhen und bleiben ewiglich!

Wie, und wodurch wurde endlich dieser  
bisher fortgeführte Schmalkaldische  
Krieg völlig bengelegt?

Durch den Passauischen Ver-  
trag, welcher im Jahr 1552. am  
2. August zu Passau, zwischen dem  
Käyser und denen sämtlichen Evan-  
gelischen Fürsten und Ständen, ge-  
troffen worden. Denn, nachdem sich  
der Käyser ziemlich in die Enge ge-  
bracht sahe, und ein noch mehrers,  
wegen der aus Frankreich denen Con-  
föderirten Evangelischen Fürsten ge-  
leisteten Hülffe, zu besorgen hatte, ließ  
er durch seinen Herrn Bruder, Kö-  
nig Ferdinand, einen sehr glimpfli-  
chen, weisen, und gnädigen Herrn,  
Vorschläge zu einem friedlichen Ver-  
gleich thun, welcher endlich, wie ge-  
dacht, zu Passau, zu seiner Rich-  
tigkeit



feit kam, und Gottlob! denen bißherigen Religions- Kriegen ein glückliches Ende machte.

Was für Friedens- Puncte enthält dieser Passauische Vertrag?

Man wird wohl thun, wenn man den ganzen Vertrag, wie er am 2. August 1552. zu Passau aufgerichtet und ratificiret worden, durchlieset, (\*) doch will ich einige der vornehmsten Puncten und Clausuln desselben anführen, damit daraus erkandt werde, wofür wir an diesem unsern Jubel- Fest Gott zu loben und zu danken haben.

Es ward darinnen, unter andern, fest gesetzt, 1) daß die conföderirten Evangelischen Fürsten annoch vor dem 12. August 1552. ihre Armeen entlassen

(\*) Dieser Vertrag stehet ganz eingedruckt beyrn Sortleder Tom. II. L. V. c. 14. p. 1327. Kappe in Freudigen Andencken des erstet Religions- Friedens- Jubel- Festes, p. 177. Die vornehmsten Puncte aus dieser Transaction, erzehlet auch *Sleidanus* L. XXIV. p. 669. sq. *Lezi* im Leben Råyser Carl V. p. 1316. 1317.



lassen solten, 2) daß der Land:  
Graf zu Hessen, Philipp, gegen ei-  
ne gewisse Capitulation, auf den 11.  
oder 12. August solte seiner Custodie  
gänglich entlediget, und auf freyen  
Fuß gestellet werden. 3) Daß  
innerhalb eines halben Jahrs ein  
Reichs:Tag gehalten, und auf dem-  
selben, wie dem Zwiespalt der Reli-  
gion abzuhelffen, und dieselbe zu  
Christlicher Vergleichung zu bringen,  
gehandelt werden solle, 4) daß  
mittler Zeit kein Stand, der Augspur-  
gischen Confession verwandt, der Re-  
ligion halber mit der That, gewalti-  
ger Weiß, oder in andere Weg, wi-  
der sein Gewissen und Willen drin-  
gen, oder deswegen mit Krieg über-  
ziehen, sondern bey solcher seiner  
Religion und Glauben ruhiglich  
und friedlich bleiben lassen solle.  
5) Daß in das Reichs: Cammer: Ge-  
richt zu Speyer, hinführo auch  
Augspurgische Confessions: Verwand-  
ten zugelassen werden solten.

Und also waren nicht nur die Ge-  
fange:



sangene Evangelische Fürsten befreyet, und das Interim gänglich aufgehoben, sondern auch die Gewissens- und Religions-Freyheit hergestellt, und der längst erwünschte Friede erhalten.

Wie wurde GOTT für diese grosse Wohlthat gedancket?

Der Churfürst zu Sachsen, Moritz, schrieb noch in diesem 1552<sup>ten</sup> Jahr ein grosses Dank-Fest aus, welches am 11. August in allen Churfürstlichen Landen andächtig gefeyert worden. (\*)

Ist dieser Passauische Vertrag auch von dem ganzen Heil. Römischen Reich rathabirt, und als eine Pragmatische Sanction angenommen worden?

Ja, und zwar ist eben igo vor 200. Jahren, nemlich im Jahr 1555. am 25. September, dieser Vertrag und Religions-Friede, auf dem zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage, von gan-

(\*) v. Vogels Leipziger Annales p. 194.



ganzen Heiligen Römischen Reich, durch einen öffentlich ausgegebenen Reichs-Abschied, zu einem immerwährenden Geseß gemacht worden. (\*) Dieser Reichs-Abschied ist würdig, daß er mit Aufmerksamkeit gelesen werde, weil darinnen der Grund aller derjenigen Ruhe, Friede, und Freiheit, zu finden, deren die Evangelische Kirche noch bis izo im Deutschen Reich genießet. (\*\*) Wir wollen aber nur das vornehmste, und was zu unserm Jubel-Fest gehöret, daraus kürglich wiederholen, und zwar mit denen eigenen Worten des vorgedachten Reichs-Abschiedes und Religion-Friedens.

Welches sind denn diejenigen Puncte, die fürnemlich hieher gehören?

D

Fol

(\*) v. Calovius de natura et indole pacis religiosae Augustanae, Part. I. Quaest. XX. p. 43.

(\*\*) Der ganze Reichs-Abschied, oder Religions-Friedens-Instrument, stehet im Goldast. Tom. I. Constit. Imper. p. 574. Kap-pens freudigem Andencken ic. p. 212. sqq. Herrn M. Wilischens kleinen Beytrag zum zweyhundertjährigen Gedächtniß des zu Augsburg geschlossenen Religions-Friedens p. 32. sqq.



Folgende :

§. 15. Und damit solchem Fried auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievor vermeldten und angezognen Ursachen, die hohe Nothdurfft des H. Reichs deutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Käyserl. Maj. Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs teutscher Nation angestellt, aufgericht und erhalten werden möchte: So sollen die Käyserl. Maj. Wir, auch Chur: Fürsten, Fürsten, und Stände des H. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, und derselben Lehr, Religion, und Glaubens halb, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, bestätigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Consciencz, Wissen, und Willen, von dieser Augspurgischen Confessions Religion, Glauben, Kirchen Gebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen, und Herrschaften, tringen, oder



oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, und Gütern liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligen Christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Land: Friedens.

§. 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Stritt sürgerfallen, wo der Geistlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis daselbst hin besetzen und eingehabten Erzbistumb, Bistumb, Prälaturen und Beneficien halben, gehalten werden soll, welche sich aber beeder Religions: Stände nit haben



vergleichen können : Demnach haben  
 wir in Krafft hochgedachter Röm.  
 Kayf. Maj. uns gegebenen Vollmacht  
 und Heimstellung erklärt und gesetzt,  
 thun auch solches wissentlich hiemit,  
 also, wo ein Erzbischoff, Bischoff,  
 Prälat, oder ein anderer Geistliches  
 Stands, von unser alten Religion ab-  
 treten würde, daß derselbig sein Erz-  
 bistumb, Bistumbe, Prälatur, und  
 andre Beneficia, auch damit alle  
 Frucht und Einkommen, so er davon  
 gehabt, alsbald ohn einige Verwider-  
 rung und Verzug, iedoch seinen Eh-  
 ren ohnnachtheilig, verlassen, auch  
 den Capituln, und denen es von ge-  
 meinen Rechten, oder der Kirchen  
 und Stift Gewohnheiten zugehört,  
 ein Person der alten Religion ver-  
 wandt, zu wehlen und zu ordnen  
 zugelassen seyn, welche auch samt der  
 Geistlichen Capituln und andern Kir-  
 chen, bey der Kirchen und Stift  
 Foundationen, Electionen, Präsenta-  
 tionen, Confirmationen, altem Her-  
 kommen, Gerechtigkeiten und Gü-  
 tern, liegend und fahrend, ungehin-  
 dert



dert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künftiger, christlicher, freundlicher, und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich.

§. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stifter, Clöster, und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten und andern Sachen angewendt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworffen, und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und dero Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein ieder Stand mit obberührten eingezognen, und allbereit verwendeten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder inn noch außershalb Rechts, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben be-



fehlen und gebieten wir hiermit und in Krafft dieses Abschieds, der Käys. Maj. Cammer Richter, und Beyfigern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat, und Proceß erkennen und decerniren sollen.

§. 20. Damit auch obberührte beiderseits Religions-Verwandte, so viel mehr in beständigen Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction (doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern, und Ordens Leuten, an ihren Renthen, Gült, Zins, und Zehenden, weltlichen Lehnschafften, auch andern Rechten, und Berechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebrauchen, Ordnungen, und Ceremonien, so sie uffgericht, oder uffrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht, oder geübt



übt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgendes ein besonderer Articulus gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hindernus oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldet, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die Erzbischoff, Bischoff, und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem iedem Ort hergebracht, und sie in deren Übung, Gebrauch, und Possession sind, hinfür wie bisher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden.

§. 23. Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen



zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Oberkeit in Schuz und Schirm nehmen, noch vertheydingen in keinem Weg. Und soll hiemit denenienigen, so hiebevorn von Alters Schuz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeynet seyn.

§. 25. Und nachdem eine Vergleichung der Religion- und Glaubens- Sachen durch ziemliche und gebührende Wege gesucht werden soll, und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zukommen: So haben wir, auch der Chur-Fürsten Ráth, an statt der Chur-Fürsten erscheinende Fürsten, Stände, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten, Geistliche und Weltliche, diesen Frieden- Standt, von geliebts Friedens wegen, das hochschädlich Mißvertrauen im Reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichen vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto eher zu Christlicher, freundlicher und  
endli-



endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obbeschriebenen Articulen, biß zu Christlicher, freundlicher, und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubenssachen, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Conciliums, National-Versammlung, Colloquien, oder Reichshandlungen, nicht erfolgen würde, soll alsdann nichts desto weniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articulen bey Kräfften, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, und Glaubenssachen bestehen und bleiben, und soll also hiemit, obberührter Gestalt, und sonst in alle andre Wege, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewigwährender Fried aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.

§. 33. Und damit igtgesetzter Friedstand über den Articul der spaltigen

Reli-

D 5



Religion bethendingt, und beschloffen, auch der gemeine Fried sonst in andern Prophan, und Weltlichen Sachen, neben und mit des H. Reichs Landfrieden desto beständiger zu erhalten, auch, in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen: So haben wir uns mit der Chur, Fürsten Räten, erscheinenden Fürsten, Ständen, der Abwesenden Botschaffter und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen.

Ist dieser zu Augspurg geschlossene Friede auch noch izo gültig?

Ja, dem Höchsten sey Dank! er gilt noch immer als ein Fundamental-Gesetz, und wird so gar von allen Römischen Känsern in ihren so genannten Wahl-Capitulationen beschworen, wie nicht nur aus denen Wahl-Capitulationen Känsers Ferdinandi I. Rudolphi II. Ferdinandi II. Ferdinandi III. und aller folgenden, (\*) sondern auch aus der aller  
neue

(\*) v. *Limnaeus* ad Capitulat. Ferdinandi I. Artic. II. p. 470.



neuesten Wahl: Capitulation Sr. ißt:  
regierenden Käyserl. Majestät, Hrn  
Francisci I. satzsam bebandt ist, als  
welche im §. 3. Allerhöchst und Aller:  
gnädigst in der von Allerhöchst: denen:  
selben beschwornen Wahl: Capitu-  
lation folgende Worte gebraucht haben:  
„Wir wollen den Frieden in Reli:  
„gion: und Profan: Sachen, den  
„Land: Frieden, samt der Handlung  
„desselben, wie er auf dem zu Aug:  
„spurg im Jahr 1555. gehaltenem  
„Reichstag aufgerichtet, verab:  
„schiedet, verbessert, auch in denen  
„hierauf erfolgten Reichs: Abschieden  
„wiederholet und confirmiret wor:  
„den, sonderlich aber obgedachte  
„Münster: und Osnabrückische Frie:  
„dens: Schlüsse, bevorab was Art.  
„5. §. 2. und Art. 8. de iuribus sta:  
„tuum, wie auch Artic. 7. vnanimi  
„quoque etc. (als nach dessen Inhalt  
„all dasjenige, was denen Catholi:  
„schen und Augspurgischen Confes:  
„sions: Verwandten Ständen, die  
„dieser Religion zugethane freye  
„Reichs: Ritterschaft mit eingeschlo:  
„sen



„sen, auch denen allerseitigen Unters  
 „thanen zu gutem in gegenwärtiger  
 „Capitulation verglichen, und ver  
 „ordnet worden, ebenfals denenjeni  
 „gen, welche unter diesen Reformir  
 „te genennet werden, zustehen, und  
 „zu statten kommen sollen) begriffen,  
 „sodann den Nürnbergischen Execu  
 „tions-Necess, wie auch insonderheit  
 „alles dasjenige, was bey vorigen  
 „Reichstagen verabschiedet, und ge  
 „schlossen, und durch die nachfolgen  
 „de Reichs Constitutionen, und Ge  
 „seze nicht wieder aufgehoben wor  
 „den, oder bey Reichstagen ferner  
 „für gut befunden und geschlossen  
 „werden möchte, gleich wäre es die  
 „ser Capitulation von Wort zu Wort  
 „eingerleibet, steet, vest, und unver  
 „brüchlich halten, und unter keinerley  
 „Vorwand, er sey wer er wolle, oh  
 „ne Chur: Fürsten, Fürsten und  
 „Ständen auf einem Reichs: oder or  
 „dinari Deputations: Tag vorgehen  
 „de Berwilligung, daraus schreiten,  
 „sondern dasselbe gebührend hand  
 „haben, und darwieder niemand be  
 „schwe



„schweren, noch durch andere beschwe-  
„ren lassen, auch nicht gestatten, daß  
„in Religions - Sachen iemand dem  
„Instrumento Pacis, dem Nürnber-  
„gischen Executions - Recess, und de-  
„nen mit andern habenden Pactis  
„entgegen, vergewaltiget, graviret,  
„oder turbiret werde, wie auch, daß  
„an einigen Orten, von welchen das  
„Instrumentum Pacis disponiret, in  
„ecclesiasticis et politicis sub quo-  
„cunque praetextu oder ungleicher  
„Auslegung desselben, dargegen o-  
„der wieder die in Reichsabschied de  
„anno 1555. einverleibte Executions-  
„Ordnung directe oder indire-  
„cte gehandelt werde.

„Fürnemlich gehöret der 6. 7. und  
„8. §. dieses II. Artickels hieher: §. 6. zu-  
„mahlen auch dieienige, so sich gegen  
„iest gemelten Friedensschluß, und  
„darinnen bestätigten Religions-Frie-  
„den als ein immerwährendes Band  
„zwischen Haupt und Gliedern, und  
„diese unter sich selbst zu schreiben,  
„oder etwas in öffentlichen Druck her-  
„aus zu geben (als dadurch nur Auf-  
„ruhr,



„ruhr, Zwietracht, Mißvertrauen  
 „und Zanck im Reich angerichtet  
 „wird) unternehmen würden, oder  
 „soltten, gebührend abstrafen, die  
 „Schriften und Abdruck cassiren,  
 „und gegen die Auctores so wohl  
 „als Complices, wie erst gemeldet,  
 „mit Ernst verfahren, auch alle wie:  
 „der den Friedens, Schluß eingewen:  
 „dete Protestationes und Contradicti:  
 „ones, sie haben Nahmen, wie sie  
 „wollen, und rühren, woher sie wol:  
 „len, nach Besag erstgedachten Frie:  
 „dens, Schlusses verwerffen und ver:  
 „nichten, wie sie denn auch längst  
 „verworffen und vernichtet seynd. §. 7.  
 „Auch weder unsern Reichs: Hof:  
 „Rath, noch dem Bücher: Commissa:  
 „rio zu Franckfurth am Mäyn ver:  
 „statten, daß iener auf des Fiscals,  
 „oder eines andern Angeben in Erken:  
 „nung: Fortsez, und Aburtheilung de:  
 „ren Processen, so dann gebühlicher  
 „Execution, und dieser in Censtre:  
 „und Confiscirung deren Bücher ei:  
 „nen Theil mehr als dem andern fa:  
 „vorisire. §. 8. Am wenigsten aber sich  
 „annasf



„anmasse, denen heilsamen Reichs-  
„Satzungen zuwieder, über neue E-  
„ditiones deren Augspurgischen Con-  
„fessions - Verwandten Librorum  
„Symbolicorum, so sie vor, oder nach  
„dem Religions - Frieden dafür ange-  
„nommen, oder noch annehmen  
„möchten, den Fiscal zu hören, oder  
„Processe ausgehen zu lassen: Gle-  
„chen Rechtens sollen auch die Ca-  
„tholische ihres Orts zu genieffen ha-  
„ben, iedoch daß von beyden Theilen  
„in denen künftig neu zu fertigendern  
„Schriften oder Büchern, alle anzüg-  
„liche und schmählige Ausdrückungen  
„gegen beyderley Religionen im Reich  
„denen heilsamen Satzungen gemäß,  
„vermieden bleiben, und sich deren  
„enthalten werde. „

Wie soll ein Evangelischer Christ das  
zweyhundertjährige Andencken des er-  
langten Religions - Friedens GOTTs  
wohlgefällig erneuern ?

Anfänglich, soll er GOTTes un-  
ausprechliche Gnade und Wohlthat  
danckbarlich loben und preisen, und

E

zu

zu solchem Ende sich fleißig erinnern, welche eine grosse Sache es um die Gewissens-Freyheit, und um den ruhigen Genuß der öffentlichen Gottesdienste des HERRN sey. Lobe den HERRN, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Nahmen. Lobe den HERRN, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat. Psalm CIII, 1. 2.

Hernach, soll er GOTT demüthig bitten, daß er denen Evangelischen Gemeinden alle diejenigen mannigfaltigen Sünden, um Christi willen, in Gnaden vergeben wolle, mit denen sie seinen Zorn wider sich gereizet, und verdient hätten, daß er über sie dergleichen Bedrängnisse ergehen ließ, als er über ihre Vorfahren verhängt gehabt. Ja, da der Undanck, Ungehorsam, und Faulheit gegen die Evangelische Wahrheit bey so vielen unmächtigen Gliedern der wahren Kirche herrschet, hat er GOTT zu bitten, daß er nicht mit uns handeln wolle nach unsern Sünden,  
und



und uns nicht vergelte nach unsrer  
Missethat.

Weiter, soll er GOTT zuversichtlich  
anrufen, daß er noch ferner, und  
biß ans Ende der Welt, sein reines,  
wahres, seligmachendes Wort, unter  
uns ungehindert predigen und verkün-  
digen lassen wolle, und zu solchem En-  
de denen öffentlichen und heimlichen  
Feinden der Evangelischen Kirche,  
mächtigen Widerstand thun, ihre li-  
stige Anschläge zernichten, ihre Macht  
und Gewalt brechen, und uns wider  
sie in Schus nehmen und behalten.  
Erhalt uns, HErr, bey deinem  
Wort, und steur' des Pabsts  
und Türcken Mord! Beweiß dei-  
ne Macht, HErr Jesu Christ,  
der du ein HErr aller Herren bist!

Ferner, soll er auch GOTT mit einer  
freudigen Hofnung ehren, und dar-  
aus, daß GOTT sein Evangelisches  
Häuflein seit 200. und mehr Jahren  
gnädiglich erhalten, die feste Zuver-  
sicht fassen, daß er noch ferner dassel-  
be werde zu erhalten wissen, obgleich



die Finsterniß an manchen Orten, wo  
das Licht des Göttlichen Wortes vor-  
mals helle geleuchtet hat, wieder in  
Verhand genommen.

Und damit er in der That zugleich  
beweise, daß ihm seine Jubel-Freude  
ein wahrer Ernst sey, soll er auch den  
H<sup>er</sup>ren ehren von seinem Gut,  
und besonders der Armen und Noth-  
leidenden gedencken: Wohlzuthun  
und mitzutheilen vergesset nicht,  
denn solche Lob-Opfer gefallen  
G<sup>o</sup>tt wohl.

So kommet vor sein Angesicht  
Mit jauchzen-vollen springen,  
Bezahlet die gelobte Pflicht,  
Und laßt uns frölich singen:  
G<sup>o</sup>tt hat es alles wohlgemacht,  
Und alles, alles, wohl bedacht,  
Gebt unserm G<sup>o</sup>tt die  
Ehre.



Der



## Verzeichniß

Dererjenigen Personen, die A. 1655.  
bey dem ersten Religions- Friedens- Jubel-  
Fest zu Wittenberg in Kir-  
chen- und Schul- Aemtern  
gestanden haben.



I. D. Abraham Calov, welcher in der  
Pfarrkirchen die Jubel- Predigt über  
den CXXV. Psalm gehalten hat. Diese  
ist hernach im Druck, unter folgen-  
den Titel, erschienen:

„Festum Jobeleum Eucharistico-  
„Votivum, oder, Christliches Jubel-  
„Fest, Danck- und Bett- Fest, wegen  
„des vor hundert Jahren durch  
„Gottes sonderbare Gnade erhal-  
„tenen Augspurgischen Friedens, und  
„auf gnädigste Anordnung Ihrer  
„Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, 2c.  
„zu Lob und Preis Gottes des Al-  
„lerhöchsten, am öffentlichen Jubel-  
„Fest, den 25. Septembris des 1655<sup>ten</sup>  
„Jahrs nach Christi Geburt, in  
„der Pfarr-Kirchen der Chur-Stadt  
„Wittenberg, in sehr Volkreicher  
E 3 „Ver-



„Versammlung, aus dem CXXV.  
 „Psalm vorgetragen, und auf Begeh-  
 „ren ausgefertigt, durch *Abraham*  
 „*Calovium*, der Heil. Schrift D.  
 „P.P. Pfarrern, und Churfürstl.  
 „Sächsischen General - Superin-  
 „tendent. dasebst. Wittenberg, ge-  
 „druckt bey Johann Bockardten,  
 „1656. 5. Bogen, in 4.

2. M. August Fleischhauer, Archidia-  
 conus.

3. M. Caspar Schmidt, Diaconus se-  
 cundus.

4. M. Andreas Müller, Diaconus ter-  
 tius.

5. M. Daniel Röhrer, Diaconus  
 quartus.

war damals Vacant, weil

6. Bartholomäus Birnbaum, Diaconus  
 pestilentialis, am 22. Mart. dieses  
 Jahrs verstorben war.

In der Stadt-Schule:

1. Johann Haberland, Rector.

2. M. Jacob Reichmann, Con-Rector.

3. Lucas



3. Lucas Hammer, Cantor.
4. Caspar Homuth, Quartus.
5. Matthäus Schwan, Quintus.
6. Blasius Harmuth, Sextus.
7. Christian Drafddov, Jungfer-Schulmeister.
8. Johann Lange, Organist.
9. David Grosse, Küster.



## Verzeichniß

Derer in diesem 1755<sup>ten</sup> Jahr zu Wittenberg in Kirch- und Schul-Nemtern stehenden Personen:

1. D. Carl Gottlob Hofmann.
2. D. Christian Gottlieb Kluge, Archidiaconus.
3. L. Johann George Pfothenhauer, Diaconus II.
4. M. Christian Samuel Wagner, Diaconus III.
5. M. Will:



5. M. Wilhelm Ludwig Nixsche, Diaconus IV.
6. M. Johann Ehrenfried Böttcher, Diaconus Pestilentialis.

In der Stadt: Schule:

1. M. Johann Friedrich Hiller, P. P. Rector.
2. M. Samuel Gottfried Schmied, Con-Rector.
3. Johann Philipp Wezke, Cantor und Organiste.
4. M. Daniel Gottlieb Schupelius, Quartus.
5. M. Johann George Lieberwirth, Quintus.
6. Johann Gottlieb Fischer, Sextus.
7. Johann Christoph Wagem, Jungfer Schulmeister.
8. Ernst George Wilhelm Better, Custos und Registrator bey der Pfarr Kirchen.



pon 79 0015  
OK

3

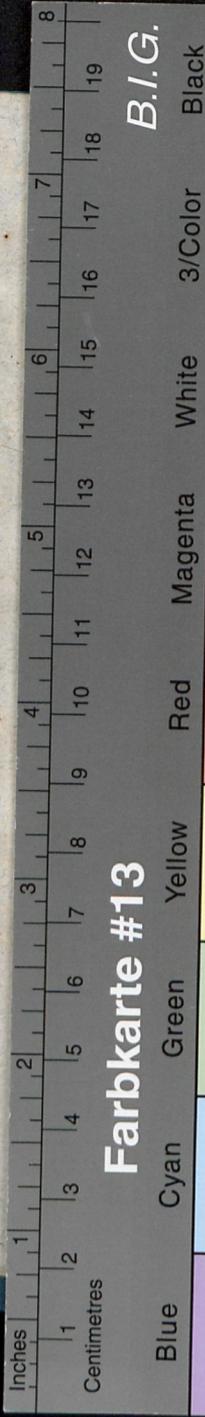
**ULB Halle**  
002 041 243











B.I.G.

Farbkarte #13

11.13.

Unterricht  
für die  
Evangelische Jugend  
vom  
Jubel-Fest,

welches  
wegen des im Jahr 1555  
zu Augspurg  
geschlossenen  
Religions-Friedens  
gefeuert wird,  
Verfertigt  
von  
D. Carl Gottlob Hofmann,  
General-Superintend.

W I T T E N B E R G,  
Verlegt bey Ephraim Gottlob Eichsfeld,  
Universitäts-Buchdrucker.  
1 7 5 5.

